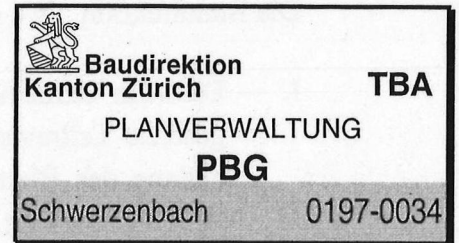




## **VERFÜGUNG**

**vom 9. Dezember 1999**



### **Schwerzenbach. Quartierplan Schoren, Teilrevision Verkehrsbaulinien**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 13. September 1999 setzte der Gemeinderat Schwerzenbach die Teilrevision des Quartierplanes Schoren bezüglich Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges (RRB Nr. 3295/1986 und RRB Nr. 3246/1987) fest. Der Gemeinderatsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 24. September 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. November 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. November 1999 ersucht der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung der Vorlage.

Der Revisionsperimeter umfasst die an den Blattenweg angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632, 1654, 1681, 1682, 1683, 1684 und 1718.

Die Teilrevision des mit RRB Nr. 3295/1986 genehmigten Quartierplanes Schoren umfasst die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges (Wendeplatz Blattenstrasse bis Zielackerstrasse). Dies erfolgt im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1654 bestehenden Feuerwehrgebäudes. Die im Rahmen des Quartierplans Schoren (RRB Nr. 3295/1986) festgesetzten Baulinien wurden mit RRB Nr. 3246/1987 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632 und 1718 bereits einmal geändert. Die Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges haben aus heutiger Sicht keine Berechtigung mehr, da es undenkbar ist, dass zwischen dem Wendeplatz der Blattenstrasse und der Zielackerstrasse ein Ausbau des Weges in Betracht gezogen werden könnte.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Schwerzenbach mit Beschluss vom 13. September 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes Schoren (Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Schwerzenbach z.Hd. der Quartierplanrevision separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	432.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<u>Total</u>	Fr.	<u>480.00</u>	(Konto 3013.01.4310.016)
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Schwerzenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Dezember 1999  
992211/Oki/OMW/Zwe

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*



## **VERFÜGUNG**

**vom 2. Juni 1999**



Schwerzenbach. Quartierplan Schoren, Baulinienrevision

Einleitung des Verfahrens - Genehmigung (§149 PBG)

---

Am 22. Februar 1999 beschloss der Gemeinderat Schwerzenbach die Einleitung des Revisionsverfahrens des Quartierplans Schoren, Baulinienrevision. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Mai 1999 der Baudirektion, DLZ, Rechtsabteilung, ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Gemäss § 149 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf die Einleitung des Quartierplanverfahrens der Genehmigung durch die Baudirektion.

Das Revisionsverfahren des Quartierplans Schoren, der mit RRB Nr. 3295/1986 genehmigt wurde, beschränkt sich auf die Überprüfung der Verkehrsbaulinien am Blattenfussweg. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der baulichen Vergrößerung des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1654 bestehenden Feuerwehrgebäudes. Die Verkehrsbaulinien am Blattenfussweg wurden mit RRB Nr. 3246/1987 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632 und 1718 bereits einmal geändert. Die im Rahmen des Quartierplans Schoren entlang des Blattenfussweges festgesetzten Verkehrsbaulinien haben aus heutiger Sicht keine Berechtigung mehr, da es undenkbar ist, dass zwischen dem Kehrplatz der Blattenstrasse und der Zielackerstrasse ein Ausbau des Weges in Betracht gezogen werden könnte.

Das Bezugsgebiet umfasst die an den Blattenfussweg angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632, 1654, 1681, 1682, 1683, 1684 und 1718.

Der Genehmigung der Verfahrenseinleitung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

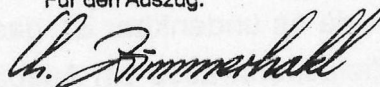
- I. Die vom Gemeinderat Schwerzenbach am 22. Februar 1999 beschlossene Verfahrenseinleitung der Revision des Quartierplans Schoren, Baulinienrevision, wird genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Schwerzenbach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	378.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	426.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Disp. II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Schwerzenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage eines Dossiers an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 2. Juni 1999  
990849/OMW/Zwe

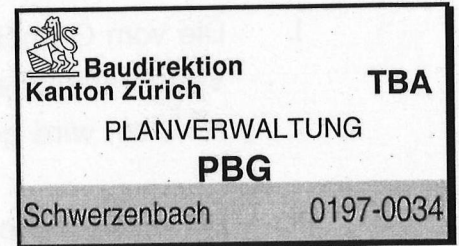
**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:





## **VERFÜGUNG**

**vom 2. Juni 1999**



Schwerzenbach. Quartierplan Schoren, Baulinienrevision

Einleitung des Verfahrens - Genehmigung (§149 PBG)

---

Am 22. Februar 1999 beschloss der Gemeinderat Schwerzenbach die Einleitung des Revisionsverfahrens des Quartierplans Schoren, Baulinienrevision. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Mai 1999 der Baudirektion, DLZ, Rechtsabteilung, ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Gemäss § 149 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf die Einleitung des Quartierplanverfahrens der Genehmigung durch die Baudirektion.

Das Revisionsverfahren des Quartierplans Schoren, der mit RRB Nr. 3295/1986 genehmigt wurde, beschränkt sich auf die Überprüfung der Verkehrsbaulinien am Blattenfussweg. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der baulichen Vergrößerung des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1654 bestehenden Feuerwehrgebäudes. Die Verkehrsbaulinien am Blattenfussweg wurden mit RRB Nr. 3246/1987 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632 und 1718 bereits einmal geändert. Die im Rahmen des Quartierplans Schoren entlang des Blattenfussweges festgesetzten Verkehrsbaulinien haben aus heutiger Sicht keine Berechtigung mehr, da es undenkbar ist, dass zwischen dem Kehrplatz der Blattenstrasse und der Zielackerstrasse ein Ausbau des Weges in Betracht gezogen werden könnte.

Das Bezugsgebiet umfasst die an den Blattenfussweg angrenzenden Grundstücke Kat.-Nm.1011, 1632, 1654, 1681, 1682, 1683, 1684 und 1718.

Der Genehmigung der Verfahrenseinleitung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

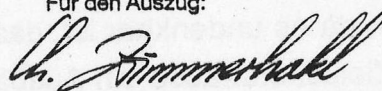
- I. Die vom Gemeinderat Schwerzenbach am 22. Februar 1999 beschlossene Verfahrenseinleitung der Revision des Quartierplans Schoren, Baulinienrevision, wird genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Schwerzenbach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	378.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	426.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Disp. II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Schwerzenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage eines Dossiers an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

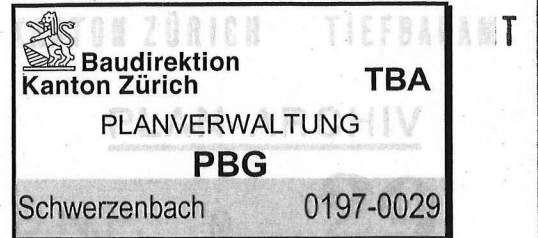
Zürich, den 2. Juni 1999  
990849/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Oktober 1994



**3125. Quartierplan Schoren, Schwerzenbach (Baulinienrevision)**

Am 27. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach Gde. Schwerzenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Juli 1994 betreffend Festsetzung neuer Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich der Sonnenbergstrasse in die Gfennstrasse innerhalb des Quartierplangebiets Schoren.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. August 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. September 1994 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Der Gemeinderat hat die mit RRB Nr. 3295/1986 genehmigten Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich der Sonnenbergstrasse in die Gfennstrasse auf Begehren eines Grundeigentümers geändert bzw. neu festgesetzt, um dessen Grundstück besser überbaubar zu machen. Das einbezogene Quartierplangebiet umfasst sämtliche Grundstücke, die von der Baulinienrevision betroffen werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schwerzenbach am 25. Juli 1994 beschlossene Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien im Einmündungsbereich der Sonnenbergstrasse in die Gfennstrasse innerhalb des Quartierplangebiets Schoren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. September 1986

### 3295. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)

Am 18. Juli 1986 ersuchte der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. August 1985 und 2. Juni 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schoren. Der Festsetzungsbeschluss vom 12. August 1985 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. August 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Juni 1986 ist ausser dem noch hängigen Rekurs der Gryfag Immobilien AG kein weiterer Rekurs eingegangen. Dieser Rekurs betrifft Dispositiv 2 des Festsetzungsbeschlusses des Gemeinderates Schwerzenbach vom 12. August 1985. In diesem Dispositiv wird folgendes bestimmt:

«Von der Pflicht zur Erstellung des Lärmschutzdammes in der vorgesehenen Form zum Zeitpunkt der Realisierung der Umfahrungsstrasse wird Kenntnis genommen. Die dannzumal allenfalls anfallenden Kosten müssen von allen an der Tragung der Kosten für die Strassenerschliessung beteiligten Quartierplangenossern im gleichen Verhältnis übernommen werden.»

Da diese Bestimmung am vorliegenden Quartierplan in materieller Hinsicht nichts ändert, steht einer Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. August 1985, mit Ausnahme von Dispositiv 2, nichts entgegen.

Mit Beschluss vom 2. Juni 1986 ergänzte der Gemeinderat Schwerzenbach die Quartierplanakten durch den Vermessungsplan, umfassend auch die entsprechende Ergänzung des technischen Berichts sowie den Beitragsflächenplan für die elektrische Erschliessung samt ergänzten Kostenverlegerblättern. Dieser Beschluss wurde ebenfalls den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Juli 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch das Bahnhofareal Schwerzenbach, im Südosten durch die Zielackerstrasse, im Südwesten durch die Gfennstrasse sowie im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Schwerzenbach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst der Gfennstrasse und der Zielackerstrasse die von der Gfennstrasse abzweigende Sonnenbergstrasse (Stichstrasse). Von der letzteren zweigen die beiden Stichstrassen A und B ab. Von den Kehrplätzen dieser beiden Quartierstrassen wurden noch Fusswegverbindungen zur Zielackerstrasse ausgeschieden.

Die an der Sonnenbergstrasse auf 22 m, an der Quartierstrasse A auf 20 m, an der Quartierstrasse B auf 19 m, an der Zielackerstrasse sowie an den beiden Fusswegverbindungen auf 16,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Sonnenbergstrasse 5%, bei der Quartierstrasse A bzw. beim angrenzenden Fussweg 1,5% und bei der Quartierstrasse B 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gde. Schwerzenbach

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Schwerzenbach vom 12. August 1985 und 2. Juni 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Schoren werden gestützt auf § 159 PBG, mit Ausnahme von Dispositiv 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. August 1985, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. September 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi